



---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 31.08.2017

Bürgermeister Voß am 04.09.2017

**Sachverhalt:**

**1. Verfügungs- und Ausfallzeiten**

Im Rahmen der vergangenen Ausschusssitzungen wurde bereits auf den Sachverhalt der fehlenden Berücksichtigung von Ausfallzeiten bei der Personalbemessung für Kindertagesstätten eingegangen. Es bedarf hier einer Abhilfe und einheitlichen Regelung.

§4 Abs. 1 der Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für Leistungen der Kindertagespflege (KiTaVO) lautet dazu wie folgt:

„ Die Ermittlung und Feststellung des Personalbedarfs umfasst alle anfallenden Arbeiten in – **und** außerhalb des Gruppendienstes **sowie** die Ausfallzeiten.“

a )Arbeiten innerhalb des Gruppendienstes: alle Stunden der Gruppenöffnungszeit (direkte Betreuung am Kind)

b) Arbeiten außerhalb des Gruppendienstes (=Verfügungszeiten): alle Stunden für Vor- und Nachbereitung des Gruppendienstes, Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen, Auswertungen von Beobachtungen und Dokumentationen, Dienstgespräche, Elternabende

c) Ausfallzeiten: alle Zeiten, die aufgrund von Krankheit, Fortbildung und Urlaub, der nicht über die Schließzeiten der Einrichtung abgewickelt wird, anfallen.

Die Landesregierung hatte basierend auf einer Empfehlung des Landesrechnungshofes 2009 die Aussage getroffen, dass Ausfallzeiten in den Verfügungszeiten inkludiert seien und hierfür einen Richtwert von 20% Aufschlag zu den regelmäßigen Gruppenöffnungszeiten für beides zusammen empfohlen.

Dies ist mit der gesetzlichen Vorgabe nach Wortlaut und Systematik des § 4 KiTaVO sowie aus der Praxis heraus, nicht vereinbar.

Vielmehr muss die Betriebsfähigkeit des inneren Gruppendienstes gewährleistet sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn Personal laut dem Betreuungsschlüssel nach KiTaVO plus Ausfallzeiten vorgehalten wird.

Von dieser Größe ausgehend müssen die für die notwendigen Arbeiten außerhalb des Gruppendienstes erforderlichen Verfügungszeiten vorgehalten werden.

Insbesondere die Ausfallzeiten aufgrund von Krankheit sind ein wesentlicher Faktor, der immer wieder in den Einrichtungen kompensiert werden muss. Die aktuelle Studie zu den Personalausfällen, die durch den Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig Holstein in Auftrag gegeben wurde, verdeutlicht die Problemstellung. Danach liegt der Durchschnitt an Krankheitstagen bei 17,2 Tagen p.a.

Der Kreis hat die Erfordernis der Berücksichtigung der Ausfallzeiten aufgegriffen und durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Förderrichtlinien für die Betriebskostenzuschüsse entsprechend angepasst.

Eine volle Förderung kann nur erhalten, wer zunächst die erforderlichen Personalstunden nach KiTaVO plus Ausfallzeiten nachweisen kann und auf die so ermittelte Personalstundenzahl die erforderlichen Verfügungszeiten von 20 % vorhält.

Als Ausfallzeiten sind hierbei zu berücksichtigen:

6 Wochen Urlaub abzüglich der individuellen Schließzeit der Einrichtung, 15 Tage Krankheit und 5 Tage Fortbildung.

Die im Beschlussvorschlag genannte Regelung ermöglicht die Gewährleistung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Kindertagesstätten und garantiert eine einheitliche Personalbedarfsbemessung für die Ratzeburger Kindertagesstätten bei der Betriebskostenfinanzierung.

## **2. Bedarfsberechnung der Einrichtungsleitungen**

Bis zu einer Novellierung der landesrechtlichen Regelungen konnte eine Freistellung der Leitung ab einer Einrichtungsgröße mit drei Gruppen erfolgen.

Diese Berechnungsgrundlage wurde zwischenzeitlich durch folgende Formulierung des § 2 Abs. 4 KiTaVO ersetzt:

„Bei der Feststellung des Umfangs der Leitungsaufgaben sind insbesondere die Größe der Einrichtung, die Anzahl und Art des Personals und die Besonderheiten in der Sozialstruktur des Einzugsbereiches und in den Familien zu berücksichtigen.“

Um einheitliche Berechnungsgrundsätze in den Kindertagesstätten und für die Berücksichtigung bei den Betriebskostenzuschüssen zu schaffen ist eine Regelung erforderlich.

Basierend auf den Vorschlägen des Innenministers aus seinen regelmäßigen Hinweisschreiben zur Thematik „Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen“ (sog. „Haushaltserlass“) wird vorgeschlagen wie im Beschlussvorschlag zu beschließen.

In der Empfehlung des Innenministers heißt es: „[...] Eine vollzeitbeschäftigte Leitung sollte erst ab einer Einrichtungsgröße von fünf Gruppen und für bis zu viergruppige Einrichtungen ein Leitungsanteil von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe vorgesehen werden, soweit keine besondere Situation vorliegt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Steigerung der Personalkosten bei den Betriebskostenabrechnungen der freien Träger sowie der städtischen Kindertagesstätte.

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**